

2. Nachtrag

(i. d F. vom 19. Oktober 2020)

mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020

zwischen

**dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,
und
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)**

zu der

mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016

abgeschlossenen

Vereinbarung

gemäß § 132e SGB V

**über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten**

im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

auf der Grundlage des §20i Abs. 2 SGB V

(„Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen“)

Unter Zugrundelegung der Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen (Impfempfehlung E 1, Stand: 01.01.2020) vereinbaren die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) und als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen, für die DAK-Gesundheit den Leistungskatalog nach der Anlage A2d für Versicherte der DAK-Gesundheit, neu in die ‚Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen‘, in Kraft mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016, mit aufzunehmen. Dazu wird dieser 2. Nachtrag vereinbart.

- I. In der Tabelle zur Anlage A2d, in Kraft mit Wirkung am 1. Oktober 2020, wird die Zeile zur Schutzimpfung ^{x)} gegen Influenza ¹⁾ (Spalte1) wie folgt gefasst:

Spalte 2 - Abrechnungsbestimmung(en):

„Standardimpfung für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 60. Lebensjahr“.

- II. Die Fußnoten ^{x)} und ¹⁾ werden wie folgt formuliert:

^{x)} Nicht aufgeführt sind die von einzelnen Ersatzkassen darüber hinaus angebotenen Schutzimpfungen.“

¹⁾ Die Schutzimpfung „Influenza nasal“ wird von der DAK-Gesundheit im Rahmen der Satzungsleistungen nicht übernommen.“

- III. Die Abrechnungsnummer (Abr.-Nr.) wird wie folgt festgelegt: 89111S.

- IV. Die Vergütung (Pauschale pro Impfung) beträgt:7,75 EUR.

- V. Die neugefasste Anlage A2d ist Bestandteil dieses 2. Nachtrages.

- VI. Die Änderungen dieses 2. Nachtrages treten mit Wirkung ab dem **1. Oktober 2020** in Kraft.“

Dresden, den 23. OKT. 2020

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Dresden, den

gez.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen